

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der ELM Ersatzbrennstoff GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aktivkohlefilteranlage in Heidenheim-Mergelstetten

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 20.02.2020, (Az.: 54.1-8823.81/ELM/AKF) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der ELM Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG (Fa. ELM) in Heidenheim-Mergelstetten wird auf ihren o. g. Antrag die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Aktivkohlefilteranlage zur weitergehenden Reinigung des Abgases aus der Ersatzbrennstoff-Aufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände Hainenbachstraße 32 in 89522 Heidenheim-Mergelstetten, Flurstück-Nr. 1090 erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung ein, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

Hinweis:

Im Übrigen wird diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen.
4. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
5. Die Aktivkohlefilteranlage ist bis spätestens zum 30.04.2020 dauerhaft in Betrieb zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 05.03.2020
Regierungspräsidium Stuttgart